Meldung vom 04.09.2017:

SOKA-Bau zahlt Ausbildungsumlage zurück!



Mit Beschluss vom 01.08.2017 hat das Bundesarbeitsgericht klar entschieden, dass Selbständige, die keine Beschäftigte haben, keine Arbeitgeber und damit auch keine Betriebe im Sinne des § 2 Arbeitsgerichtsgesetz sind. Gemäß § 17 des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 idF vom 10. Dezember 2014 haben "Betriebe", auch wenn sie keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, zur Aufbringung der tariflichen Leistungen im Berufsbildungsverfahren einen jährlichen Beitrag (Ausbildungskostenumlage) von mindestens 900,00 Euro an die SOKA-Bau zu zahlen.

Die Soka-Bau erklärt daraufhin am 24.08.2017 auf ihrer Webseite, dass sie den Einzug des Mindestbeitrages stoppen und die bislang geleisteten Mindestbeiträge baldmöglichst zurückerstatten werde.

Insbesondere im Hinblick auf die von unseren Teilnehmern geäußerte Kritik an der Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsumlage für Solo-Selbständige (Fall Werner Berg / Thomas Fieber http://www.werner-bonhoff-stiftung.de/werner-berg-mettendorf-vs.-sozialkasse-bau-soka-bau) begrüßen wir diese Entwicklung.

Links:

Pressemitteilung des BAG:

http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgibin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&Datum=2017-8&nr=19421&linked=pm&titel=_Ausbildungskostenumlage_im_Baugewerbe_-_Rechtsweg

Beschluss BAG vom 01.08.2017 Az.: 9 AZB 45/17

http://juris.bundesarbeitsgericht.de/zweitesformat/bag/2017/2017-08-28/9_AZB_45-17.pdf

News SOKA-Bau vom 24.08.2017:

https://www.soka-bau.de/soka-bau/medien/nachrichten/beitrag/test1/